

## Mietvertrag Hydrantenstandrohr

(Bestimmungen über die Wasserabgabe für Bauzwecke  
oder sonstige vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Hydranten)

1. Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür ausschließlich Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern der Stadtwerke Rüsselsheim, vertreten durch die Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, zu benutzen. Die Standrohre werden von der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen nach Hinterlegung einer Kautions vermietet. Sollten fremde, nicht von der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH ausgegebene Standrohre, festgestellt werden, so sind diese von der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH einzuziehen. Dem Verursacher werden angemessene Abnahmemengen, mindestens jedoch 50 m<sup>3</sup> Wasser, berechnet.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten sowie durch Verunreinigungen der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr im Zeitraum vom 15.11. – 15.12. zu Abrechnungszwecken bei der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH vorzuzeigen.

Die Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH behält sich vor, zwischenzeitlich Stichproben an den Baustellen vorzunehmen.

2. Der Mieter hat der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH eine monatliche Nutzungsgebühr zu zahlen.
3. Für den Wasserverbrauch wird der normale Wasserpreis erhoben. Für den Fall, dass der Standrohrzähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt, oder der Wasserzähler in defektem Zustand vorzeigt oder abgeliefert wird, ist für die Zeit nach der Ablesung der Durchschnittsverbrauch der letzten 6 Monate, jedoch mindestens 50 m<sup>3</sup> monatlich, zu zahlen. Eine Schätzung des Verbrauchs von mindestens 50 m<sup>3</sup> erfolgt auch, falls der Mieter das Standrohr nicht termingerecht zwischen 15.11. – 15.12. zur Ablesung vorzeigt.
4. Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken (Schaustellung, Wirtschaftszelt usw.) kann die Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH besondere Bestimmungen treffen.
5. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch den Mieter oder die Nichtzahlung des Wasserverbrauchs bei Vorlage der Rechnung hat den sofortigen Einzug des Standrohres zur Folge.
6. Der Mieter hat folgende Zahlungen zu leisten:

a) Kautions bei Aushändigung	1000,00 €
b) Monatliche Grundgebühr	5,11 €
c) Normaler Wassertarifpreis je m <sup>3</sup> z.Zt.	1,72 €

Die Preise zu Pkt. 6 sind Nettopreise. Zu den Preisen nach Pkt. 6 b) und c) wird die Umsatzsteuer von zur Zeit 7 % berechnet.

Die Rückzahlung der Kautions erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung.

7. Bestandteile des vorliegenden Mietvertrages sind auch die Angaben im Standrohr-Laufzettel.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Mieter

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Vertreter Stadtwerke Rüsselsheim